

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854**

44 (7.10.1854)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 7. October 1854.

Nro. 19,646 — 48.

Die Eröffnung neuer französischer Telegraphen-Büreaux betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Frankreich die Telegraphen-Büreaux Grasse und St. Brienc eröffnet worden sind. Es sind daher die diesen Orten beige-druckten Sternchen auf dem mit Verfügung vom 14. Juli l. J. Nr. 14,246 (Verordnungs-Blatt Nr. XXIX. pag. 167) veröffentlichten Tarif zu streichen und ist bei dieser Gelegenheit der bei letzterem Orte sich eingeschlichene Druckfehler (St. Brienc, statt St. Brienc) zu verbessern.

Zugleich wird beigegefügt, daß die bezeichneten Telegraphen-Büreaux sonst noch in den nachstehenden Zonen liegen:

	Grasse.	St. Brienc.
Französisch-Belgische Grenze . . . . .	6. Zone.	4. Zone.
Bayerische Grenze . . . . .	5. "	6. "
Schweizerische Grenze . . . . .	4. "	6. "
Sardinische Grenze . . . . .	3. "	5. "

Carlsruhe, den 30. September 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Keim.

Nro. 19,649.

Die Berechnung der chiffirten telegraphischen Depeschen aus und nach Frankreich und Belgien betreffend.

Den Großh. Telegraphenanstalten wird hiermit bekannt gemacht, daß die in dem §. 50 Absatz 8 der Dienstanweisung für die telegraphische Correspondenz auf den Linien

des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins enthaltenen Bestimmungen über die Berechnung der chiffirten Depeschen auf derartige Depeschen aus und nach Frankreich und Belgien, auf die nicht vereinsländische Strecke keine Anwendung finden.

Bei solchen Depeschen müssen nicht nur die in verschiedenen Gruppen (zu 4, 3, 2 und auch zu 1) erscheinenden Zahlzeichen als ebensoviele Worte gezählt werden, wie Zahlengruppen vorhanden sind, sondern es soll auch bei Austaxirung derjenigen Depeschen, welche geheime Chiffren in Buchstaben oder in Zahlen und Buchstaben (gemischten Zeichen) enthalten, jedes einzelne Buchstabenzeichen als ein für sich bestehendes Wort gezählt und darnach der Tariffaß bemessen werden.

Vorstehende Berechnungsweise der betreffenden Chifferdepeschen hat sogleich in's Leben zu treten.

Carlsruhe, den 30. September 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdl. Reim.

Nro. 19,650.

Den Portoansatz von Dienstschreiben in Betreibung fiscalischer Prozesse betreffend.

In Folge von Verhandlungen, welche zwischen dem Großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und den übrigen Ministerien gepflogen und von letzteren den untergebenen Mittelstellen bereits zur Nachachtung mitgetheilt worden sind, wird künftig die Correspondenz derselben mit den Fiscal-Anwälten (vormalen die Herren Obergerichtsadvokaten Dr. Bertheau in Mannheim, Trefurt in Bruchsal, Dr. v. Wänker in Freiburg, Spinnhirn in Constanz) nicht mehr durchgehends frei von Porto befördert werden. Unter der Bezeichnung „Dienstsache“ werden zwar auch künftighin alle jene Verfügungen, welche allgemeine Weisungen oder Anordnungen enthalten und nicht zur Instruction in einem einzelnen fiscalischen Rechtsstreite gehören, den genannten Fiscal-Anwälten portofrei zugehen, sowie dieselben alle Berichte, welche durch Erlasse der erwähnten Art veranlaßt oder sonst über einen generellen Gegenstand von ihnen erstattet werden, mit der Aufschrift „D.S.“ ferner zu bezeichnen haben.

Dagegen unterliegen künftig alle übrigen den Fiscal-Anwälten zukommenden oder von ihnen in fiscalischen Prozessen zur Aufgabe gebrachten Schreiben der Portopflicht, und werden daher von den Großh. Ministerien, sowie von den betreffenden Mittelstellen, mit der Bezeichnung „Parthei-Sache“ (P.S.) an jene abgelassen und ebenso bezeichnet von

denselben an die Großh. Stellen aufgegeben werden. In beiden Fällen haben die Fiscal-Anwälte das Porto bezw. Franco zu bestreiten und dem Aerar in den Kostenverzeichnissen wieder aufzurechnen.

Gegenwärtige Verfügung, womit diejenige vom 31. März 1838 Nr. 2117 (Verordnungs-Blatt Nr. VII. pag. 34) soweit nöthig, modificirt wird, hat auch auf die diesseitige Correspondenz mit den Fiscal-Anwälten ihre Anwendung zu finden.

Man erwartet von den Großh. Postanstalten, daß sie den Vollzug derselben gehörig überwachen und etwaige Zuwiderhandlungen zur diesseitigen Kenntniß bringen werden.

Carlsruhe, den 30. September 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 19,651.

Das Portofreithum der Bezirksstiftungen betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, die Großh. Postanstalten darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Bestimmungen im §. 12 Abs. 2 der Verordnung vom 12. April 1851 (Regierungs-Blatt Nr. XXVI.) „den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend“, wornach die Correspondenz in innern Staatsdienstangelegenheiten von Staats- und andern öffentlichen Behörden frei von der Briefportotaxe zu befördern sind — die Verfügung Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. Dezember 1838 (Verordnungs-Blatt Nr. XXI. pag. 115) nicht aufgehoben worden ist.

Dagegen sind nach einer mit dem Großh. Ministerium des Innern getroffenen Vereinbarung, deren wesentliche Bestimmungen den 4 Kreisregierungen zur Veröffentlichung durch die Kreisverordnungs-Blätter mitgetheilt worden sind, die Bezirksstiftungs-Verrechnungen den übrigen landesherrlichen Verrechnungen in Bezug auf ihre Correspondenz und Fahrpostsendungen an Bürgermeisterämter und umgekehrt, gleichgestellt worden.

Es sind somit die betreffenden Postsendungen, sofern sie mit dem Dienstsiegel der absendenden Stiftungsverrechnung oder Verwaltung oder Bürgermeisterämter verschlossen und auf der Adresse mit der ihren Inhalt näher bezeichnenden Declaration (z. B. Stiftungs-Sache) versehen sind, portofrei zu befördern.

Alle andern derartigen Postsendungen, welche mit der bloßen Bezeichnung „D. S.“ oder nicht mit einem dienstlichen Siegel versehen sein sollten, sind ohne Weiteres mit dem tarifmäßigen Porto zu belegen oder nur frankirt anzunehmen.

Bezüglich der Berechtigung der Bezirksstiftungen zum Portofreithum überhaupt, bleibt die Verfügung vom 2. April v. J. Nr. 5,112 (Verordnungs-Blatt Nr. XIV. pag. 87) fortwährend in Kraft.

Carlsruhe, den 30. September 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.  
Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 19,683.

Den Cours der Goldmünzen betreffend.

Durch das neuerlich eingetretene Sinken des Curses der englischen Sovereigns hat sich das Großherzogl. Ministerium der Finanzen veranlaßt gesehen, mittelst Erlasses vom 23. September l. J. Nr. 6,562 zu bestimmen, daß englische Sovereigns künftig und bis auf weiteres nur zu 11 fl. 35 kr. bei den Großh. Post- und Eisenbahnbetriebskassen angenommen werden dürfen.

Sämmtliche Großh. Post- und Eisenbahnanstalten werden hiervon zur Nachachtung und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den mit Verfügung vom 16. Juni l. J. Nr. 12,533 (Verordnungs-Blatt S. 131) hinausgegebenen Tarif der Goldmünzen hier- nach abzuändern.

Carlsruhe, den 2. Oktober 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.  
Z i m m e r.

vdt. Fischer.

Nro. 19,710.

Die Eröffnung weiterer Vereins-Telegraphenstationen betreffend.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 1. d. M. die niederländischen Vereins-Telegraphenstationen Assen, Breda, Groningen, Bliessingen und Zwolle für den internationalen Verkehr eröffnet worden sind.

In dem betreffenden Zonenverzeichnisse ist hierwegen die geeignete Bemerkung zu machen.

Carlsruhe, den 2. Oktober 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.  
Z i m m e r.

vdt. Keim.